

Lichtenstein-Gallberger Tageblatt

Früher Wochen- und Nachrichtenblatt

Tageblatt für Seefeld, Adlk., Bernsdorf, Hildorf, St. Egidien, Schriedorf, Marienau, Riederfeld, Ortmanndorf, Rillen St. Niklas, St. Jakob, St. Michael, Stangen, Thurn, Wiedenau, Wilschappel und Zirkheim

Amtsblatt für das kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Lichtenstein

Beste Zeitung im kgl. Amtsgerichtsbezirk

Nr. 89.

Das kgl. Amtsgericht
im Amtsgerichtsbezirk

68. Jahrgang
Donnerstag, den 18. April

Beste Zeitung
im Amtsgerichtsbezirk

1918.

Die Zeitung erscheint täglich, außer Sonn- und Feiertagen, zweimal wöchentlich für den folgenden Tag. — Die Zeitung kostet 20 Pf. pro Quartal, 60 Pf. pro Halbjahr, 1.20 Pf. pro Jahr. — Einmalige Abnahme 10 Pf. — Bestellungen nehmen auch die Buchhandlungen, die in der Zeitung angegeben sind, entgegen. — Die Zeitung wird auch an den Postämtern abgenommen. — Die Zeitung wird auch an den Postämtern abgenommen. — Die Zeitung wird auch an den Postämtern abgenommen.

Auf Blatt 318 des hiesigen Handelsregisters betr. die Firma Carl Schumann in Lichtenstein, ist heute eingetragen worden, daß die Firma erloschen ist.
Lichtenstein, am 17. April 1918.

königliches Amtsgericht.

Lichtenstein.

Mudeln Donnerstag, Bezirkslebensmittelliste B 4.
100 Gramm = 13 Pf.

Speise-Syrup Donnerstag, Ortslebensmittelliste Abschnitt 7.
110 Gramm = 12 Pf., Arndt, Reinbeck.

Marmelade Donnerstag, Bezirkslebensmittelliste D 5.
1/2 Pfund = 46 Pf.

Sago Freitag, Bezirkslebensmittelliste D 6.
100 Gramm = 24 Pf.

Grieß Freitag, Gießliste B April.
1/2 Pf. = 16 Pf. Conf.-Verrein L. G.

Eier Freitag, Eierliste Nr. 1. Nr. 3089—Eube, Nr. 2, 1—863
Rate 1 Ei für 40 Pf. Sonntag, Dietrich.

Zwieback Kinder unter 3 Jahren, Mischlinge, Kranke, Brodler, Personen über 70 Jahre, Altersschwache. In allen Fällen gegen 3 Abgabe von Weizenbrot- bzw. Roggenbrotstreifen. 1 Paket = 40 Pf. bei Bäckmeister Winter.

Verkaufsstelle Bürgerschule

Freitag, 3—5 Uhr, Gemüseausverden Nr. 1—1000, Ortslebensmittelliste.

Strickerinnen Gallberg.

Ablieferung der fertigen Strümpfe und Rückgabe der Garwolle
Freitag, den 19. April nachmittags 3—6 Uhr
im Gemeindefeind

Der Ortsausschuß für Kriegshilfe.

Berordnung

über eine Kuban- und Ernteflächenhebung im Jahre 1918
vom 12. April 1918.

Der Stadtrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 327) eine Kuban- und Ernteflächenhebung im Jahre 1918 (Reichs-Gesetzblatt S. 133) angeordnet. Zur Ausführung dieser Verordnung wird für das Königreich Sachsen folgendes bestimmt:

§ 1.
In der Zeit vom 6. Mai bis 8. Juni 1918 sind festzustellen die Kuban- und Ernteflächen beim selbständigen Kuban von

1. Weizen
 - a) Winterfrucht,
 - b) Sommerfrucht.
2. Spelz, Dinkel, Gerste, Emmer und Einkorn (Winter- und Sommerfrucht).
3. Roggen
 - a) Winterfrucht,
 - b) Sommerfrucht.
4. Gerste
 - a) Winterfrucht,
 - b) Sommerfrucht.
5. Gemenge aus den Getreidearten 1 bis 4.
6. Hafer.
7. Gemenge aus Getreide aller Art mit Hafer.
8. Mais zur Körnergewinnung.
9. sonstigen Getreidearten (Buchweizen, Hirse).
10. Hülsenfrüchte
 1. zur Körnergewinnung
 - a) Erbsen und Bohnen.

- b) Spelzbohnen, (Stangen-, Buschbohnen),
 - c) Binsen und Widen,
 - d) Kleebohnen (Sauer-, Pferdebohnen),
 - e) Lupinen.
 - f) Gemenge aus Hülsenfrüchten aller Art,
 - g) Gemenge aus Hülsenfrüchten aller Art mit Getreide,
- II. zur Grünfütterergewinnung (Hülsenfrüchte aller Art, rein oder im Gemenge untereinander oder mit Getreide), auch Lupinen zum Unterpflügen.
11. Oelfrüchte
 - a) Raps und Rübsen,
 - b) alle übrigen Oelfrüchte (Rohr, Leinbutter, Senf, Sonnenblumen u. a.),
 12. Bespinnpflanzen (Flachs, Lein, Hanf, Kessel und andere),
 13. Kartoffeln
 - a) Frühkartoffeln,
 - b) Spätkartoffeln,
 14. Rüben und Wurzelfrüchten
 - a) Zuckerrüben,
 - b) Kaul- (Futter-)rüben,
 - c) Kohlrüben (Stielrüben, Bodenlohrabi, Braken, Dörschen),
 - d) Mohrrüben, Mören, Karotten
 15. Gemüse
 - a) Weißkohl,
 - b) alle sonstigen Kohlsorten,
 - c) Zwiebeln,
 - d) alle sonstigen Gemüsearten (Spargel, Topinambur, Schwarzwarzel, Radrüben, rote Rüben, Sellerie, Gurken und andere),
 16. Futterpflanzen zur Grünfütter- und Düngung
 - a) Klee aller Art, auch mit Beimischung von Gräsern,
 - b) Luzerne,
 - c) alle sonstigen Futterpflanzen (Serradella als Hauptfrucht, Sparsette, Mais und andere), auch in Mischung.
 17. sonstigen Gewächsen aller Art (Handelsgewächse, Grassämereien, Hopfen, Tabak, Jidorien, Korbweiden und andere) sowie die Bewässerungs- und anderen Bienen, die gesamt bestellt und nicht bestellten Ackerflächen und die Weidenflächen.

§ 2.
Die Erhebung erfolgt gemeindefeindlich durch Befragung der Grundeigentümer und Bewirtschaftler (Betriebsinhaber). Ihre Ausführung obliegt den Gemeindebehörden in Verbindung mit den zu diesem Zwecke ernannten Sachverständigen oder Vertrauensleuten auch für die selbständigen Gutsbezirke; zu ihrer Unterstützung sind schreib- und rechnungswandige Personen zuzuziehen, die besonders mit dem Sachverstande vertraut sind, und die die Aufzeichnung von Acker und Scheffel in Galtar und Kr immer richtig durchgeführt worden ist.

§ 3.
Die Erhebung erfolgt durch Ortslisten und Fragebogen. Der Inhalt der ersten ist für den Umfang und die Art der Ausführung der Erhebung maßgebend.

Die Fragebogen, die den Zweck haben, die Ermittlung der Kuban- und Ernteflächen auf den auswärts bewirtschafteten Grundstücken zu erleichtern, sind von den Gemeindebehörden zu stellen, wieder einzusammeln und bis spätestens 10. Juni an die Gemeinden abzugeben, in deren Bezirk sich das betreffende Grundstück befindet.

§ 4.
Die Erhebung ist von den Gemeindebehörden (§ 2) so vorzubereiten, daß bis zum 6. Mai 1918 an der Hand der Grundsteuerlisten oder entsprechender oder ähnlicher Unterlagen (Besitzstandsverzeichnisse, Flurbücher und dergl.) die Namen der Eigentümer und Bewirtschaftler und die Flächengröße der im Gemeindebezirk gelegenen Grundstücke ermittelt und in die Ortsliste eingetragen sind.

Bei der Ermittlung der Kuban- und Ernteflächen vom 6. Mai bis 8. Juni 1918 ist streng darauf zu achten, daß die Ackerflächen auch tatsächlich mit den Früchten bestellt sind oder werden, die in der Ortsliste eingetragen sind, deshalb ist in den höheren Logen mit der Flächenaufnahme der einzelnen Früchte nicht zu früh zu beginnen.

§ 5.
Alle Kubanflächen sind zur Ortsliste der Gemeinde anzugeben, in deren

Schluß der Zeichnung auf Kriegsanleihe: Donnerstag 1 Uhr

